

Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung - 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Musterstadt
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Forstdirektion

Referat 81 - Forstrecht und Bildung

Name:

Telefon und E-Mail

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

23.07.2025

Forstaufsichtlicher Hinweis gemäß § 68 LWaldG

Bekämpfung waldschädlicher Insekten im Stadtwald **Musterstadt**
(Waldort **xx** ; Flst. Nr. **xx** der Gmkg. **xx**)

Hinweis

nach § 68 Landeswaldgesetz
zur Borkenkäferbekämpfung

Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (§ 12 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 4, 5 LWaldG) und des Pflanzenschutzgesetzes die Waldbesitzer verpflichtet sind, der erheblichen Schädigung des Waldes durch waldschädliche Insekten vorzubeugen sowie diese rechtzeitig, sachgemäß und wirksam zu bekämpfen, wobei biologische und biotechnische Maßnahmen Vorrang haben.

Dieser Hinweis gilt in besonderer Weise für den Waldort **xx** des Stadtwalds **Musterstadt** (Flst. Nr. **xx** Gmkg. **xx**). Hier sind in einer etwa 4,5 ha großen Prozessschutzfläche mehrere ca. 70-jährige Fichten vom Borkenkäfer befallen. Der Umfang wird auf 10 Stück mit einem Gesamtvolumen von rund 20 Fm geschätzt.

Im unmittelbaren Nahbereich der Schadfläche befinden sich weitere gefährdete fichtendominierte Bestände im Alter von 60-110 Jahren. Die östliche Außengrenze des beispielhaften Betriebes ist rund 800 m entfernt. Deren Borkenkäferpufferzone beginnt nach rund 300 m. Vor diesem Hintergrund besteht eine hohe Gefahr für eine weitergehende erhebliche Schädigung von Waldflächen.

Zur Abwehr dieser Waldschäden, insbesondere der Ausbreitung der Borkenkäfer sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Im Bestand xx des Stadtwalds Musterstadt (Flst. Nr. xx, Gmkg. rxx) sind alle vom Borkenkäfer befallenen Bäume unschädlich zu machen – d. h.: Entnahme - sofortige Abfuhr oder Hackung oder Entrindung (nur bei weißem Stadium der Larven) oder Polterschutzspritzung (ultima ratio).

Hierfür wird eine Frist gesetzt. Die Bekämpfung muss beendet sein am

01.08.2025

Wenn dieser Hinweis innerhalb der festgesetzten Frist unbeachtet bleibt, können die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, um den ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen (§ 68 Abs. 1 LWaldG).

Diese Anordnungen werden gegebenenfalls mit Zwangsmitteln vollstreckt.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.